

Reglement über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienreglement)

vom 18. Dezember 2001¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 13 des Gesetzes vom 30. April 1995 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)², in Ausführung von § 1 der Vollziehungsverordnung vom 27. März 1996 zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)³,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Berechnungsgrundsätze

¹Die Berechnung der Ausbildungsbeiträge erfolgt nach einem Punktesystem. Es wird jeweils auf ganze Punkte auf- oder abgerundet.

²Bei Lehrgängen, welche insgesamt weniger als ein Jahr dauern, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse eines ganzen Jahres zugrundegelegt. Sofern die betreffende Ausbildungsinstitution keine eigene Schuljahresgliederung kennt, wird von einem Schuljahr ausgegangen, welches vom 1. August bis zum 31. Juli dauert.

³Für die Berechnung des Alters der Bewerberin oder des Bewerbers, der Geschwister oder eigener Kinder gilt als Stichtag der mittlere Tage der Periode, für die ein Stipendium beantragt wird.

§ 2 Massgebende steuerliche Verhältnisse

¹Für die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, der Eltern sowie anderer gesetzlich Verpflichteter wird auf die rechtskräftigen Steuerveranlagungen des Vorjahres abgestellt. Als Vorjahr gilt das Jahr vor dem Beginn des Zeitraums, für welchen Ausbildungsbeiträge beantragt werden.

² Wenn mit der Aufnahme oder dem Wechsel der Ausbildung eine teilweise oder vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers verbunden ist, werden für das erste Ausbildungsjahr die zu erwartenden aktuellen Einkommensverhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zugrundegelegt.

³ Kann aus Gründen, welche die Bewerberin oder der Bewerber nicht beeinflussen kann, keine rechtskräftige Steuerveranlagung beigebracht werden, kann auf der Grundlage der Angaben der eingereichten Steuererklärung ein provisorischer Ausbildungsbeitrag berechnet werden. Dieser wird zu 75% ausbezahlt. Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung wird ein definitiver Ausbildungsbeitrag bestimmt; allfällig zuviel ausbezahlte Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

II. PUNKTESYSTEM

A. Wirtschaftliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers

§ 3 Anerkannte Ausbildungskosten

1. Grundsatz

¹ Als Ausbildungskosten werden die Aufwendungen für die Schule, die Lebenshaltung und die Fahrkosten anerkannt.

² Für Ausbildungskosten wird je Fr. 300.– ein Pluspunkt angerechnet.

³ Sofern die anrechenbaren Punkte nicht pauschaliert sind, werden nur die ausgewiesenen Kosten anerkannt.

⁴ Die Ansätze beziehen sich auf ein Jahr.

§ 4 2. Schulgelder, Studien- und Prüfungsgebühren

¹ Für Schulgelder, Studien- und Prüfungsgebühren werden höchstens 30 Punkte angerechnet.

² Ein gemäss § 19 gewährter Zusatzbeitrag an das Schulgeld ist vor der Berechnung der Punkte in Abzug zu bringen.

³ Wenn eine gleichwertige Ausbildung an einer Ausbildungsstätte besucht werden könnte, mit welcher der Kanton über eine Schulgeldvereinbarung verbunden ist und welche niedrigere Schulgelder verrechnen würde, werden höchstens diese angerechnet.

⁴Für die Kosten des Schulbesuchs bei einem Fremdsprachenaufenthalt werden höchstens 15 Punkte angerechnet.

§ 5 3. übrige Schulkosten

Für übrige Schulkosten wie Lehr- und Unterrichtsmittel, Exkursionen, Computer usw. werden anerkannt:

- für Ausbildungen der Sekundarstufe II höchstens 4 Punkte
- für Ausbildungen der Tertiärstufe höchstens 7 Punkte

§ 6 4. Lebenshaltung

¹Als Grundbedarf für Lebenshaltungskosten werden pauschal 18 Punkte angerechnet.

²Für auswärtiges Wohnen einschliesslich Verpflegung werden angerechnet:

- bei Ausbildungen gemäss § 17 Ziffer 1 und 2 pauschal 22 Punkte
- bei Ausbildungen gemäss § 17 Ziffer 3 und 4 pauschal 35 Punkte

³Die Pauschale für auswärtiges Wohnen wird nur gewährt, wenn der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern in der Regel nicht innerhalb einer Stunde erreicht werden kann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während mindestens zweier Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell von den Eltern unabhängig war oder wenn aus anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann, bei den Eltern zu wohnen.

⁴Für auswärtige Mittagsverpflegung werden pauschal 5 Punkte angerechnet.

§ 7 5. Fahrkosten

Für Fahrten werden die ausgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel mit höchstens 9 Punkten angerechnet.

§ 8 Eigenes Einkommen

¹Das eigene Einkommen umfasst die ausgewiesene beziehungsweise zumutbare Eigenleistung aus Erwerbseinkommen (Nettolohn gemäss Lohnausweis) und Vermögenserträge, die von der Bewerberin oder dem Bewerber zu versteuernden Unterhaltsbeiträge und Renten sowie die Beiträge Dritter, soweit sie nicht im steuerbaren Einkommen der Eltern berücksichtigt sind. Prämienverbilligungsbeiträge an die Krankenversicherung fallen nicht in Betracht.

²Die von der Bewerberin oder dem Bewerber zu versteuernden Unterhaltsbeiträge und Renten werden ohne Abzug eines Freibetrags zur Hälfte angerechnet.

³Das übrige Einkommen wird nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 2'000.– zur Hälfte angerechnet.

§ 9 Eigenes Vermögen

Für je Fr. 2'500.– des Reinvermögens der Bewerberin oder des Bewerbers wird ein Minuspunkt berechnet.

§ 10 Vermögen und Einkommen des Ehepartners

¹Das ausgewiesene beziehungsweise zumutbare Einkommen des Ehepartners wird mit einem Minuspunkt je Fr. 600.– angerechnet. Für die Lebenshaltungskosten des Ehepartners werden pauschal 50 Pluspunkte gewährt.

²Das Reinvermögen des Ehepartners wird zu 50 Prozent zum Bewerbervermögen gezählt.

³Wenn beide Ehepartner eine Ausbildung absolvieren und Ausbildungsbeiträge beantragt haben, werden die beiden Anträge getrennt nach den Massstäben für ledige Bewerberinnen und Bewerber behandelt.

§ 11 Eigene Kinder

Muss die Bewerberin oder der Bewerber für den Unterhalt eigener Kinder aufkommen, werden zusätzlich folgende Pluspunkte gewährt:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| 1. für das 1. Kind | pauschal 13 Punkte |
| 2. für weitere Kinder | pauschal je 8 Punkte |

§ 12 Anerkannter Deckungsbedarf

Für die Berechnung der wirtschaftlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers wird zuerst die Summe der Pluspunkte für die Ausbildungskosten, die Lebenshaltungskosten des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin und der eigenen Kinder mit Fr. 300.– multipliziert. Hiervon wird die Hälfte des massgebenden Bewerbereinkommens, das Einkommen des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin sowie 20 Prozent des Bewerbervermögens einschliesslich des anrechenbaren Vermögens des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin in Abzug gebracht.

§ 13 Härtefälle

Besondere persönliche Verhältnisse können berücksichtigt werden, sofern sie wesentliche, unabwendbare Belastungen darstellen. In solchen Fällen kann eine höhere Pluspunktezahl anerkannt werden. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber hat die ausserordentliche Lage schriftlich zu begründen.

B. Wirtschaftliche Situation der Eltern**§ 14 Einkommen der Eltern**

¹Die höchste mögliche Punktzahl für das Elterneinkommen beträgt 25 Punkte. Von dieser Höchstpunktzahl werden in Abzug gebracht:

1. bei Personen in Erstausbildung bis zum erfüllten 35. Altersjahr sowie bei Personen in Weiterbildung bis zum erfüllten 25. Altersjahr:
 - a) für Einkommensbestandteile zwischen Fr. 42'000.– und Fr. 62'000.–: 2 Punkte je Fr. 1'000.– Einkommen
 - b) für Einkommensbestandteile über Fr. 62'000.–: 3 Punkte je Fr. 1'000.– Einkommen
2. bei Personen in Zweitausbildung, bei Personen in Weiterbildung nach dem erfüllten 25. Altersjahr sowie bei Personen, die vor Beginn der Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren; der Erwerbstätigkeit wird die Führung eines Familienhaushalts gleichgestellt:
 - a) für Einkommensbestandteile zwischen Fr. 52'000.– und Fr. 72'000.–: 2 Punkte je Fr. 1'000.– Einkommen
 - b) für Einkommensbestandteile über Fr. 72'000.–: 3 Punkte je Fr. 1'000.– Einkommen
3. bei Personen nach dem erfüllten 35. Altersjahr:
 - a) für Einkommensbestandteile zwischen Fr. 52'000.– und Fr. 82'000.–: 1 Punkt je Fr. 1'000.– Einkommen
 - b) für Einkommensbestandteile über Fr. 82'000.–: 3 Punkte je Fr. 1'000.– Einkommen

²Sind die Eltern verstorben, wird die Höchstpunktzahl angerechnet. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung von Punkten für Geschwister gemäss § 16.

§ 15 Vermögen der Eltern

¹Vom steuersatzbestimmenden Vermögen wird ein Freibetrag in Abzug gebracht. Dieser beträgt:

- | | | | |
|----|-----------------------------------|-----|-----------|
| 1. | für Personen gemäss § 14 Ziffer 1 | Fr. | 30'000.– |
| 2. | für Personen gemäss § 14 Ziffer 2 | Fr. | 60'000.– |
| 3. | für Personen gemäss § 14 Ziffer 3 | Fr. | 100'000.– |

² Die abzuzählende Punktezahl wird wie folgt berechnet:

(Steuersatzbestimmendes Vermögen minus Freibetrag)

(Zahl der Geschwister in Ausbildung plus 2) x 2'000.–

³ Für die Geschwisterzahl werden alle Geschwister bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie ältere Geschwister in einer stipendienrechtlich anerkannten Ausbildung gezählt.

§ 16 Geschwister

Für die nicht erwerbstätigen Geschwister der Bewerberin oder des Bewerbers werden folgende Punkte angerechnet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für jedes Geschwister bis zum erfüllten 12. Altersjahr | 5 Punkte |
| 2. | für jedes Geschwister bis zum erfüllten 18. Altersjahr | 8 Punkte |
| 3. | für ältere Geschwister, die sich in einer stipendienrechtlich anerkannten Ausbildung befinden | 15 Punkte |

C. Bemessung der Ausbildungsbeiträge

§ 17 Gewichtung der Punkte

Der Saldo aller gewährten Plus- und Minuspunkte wird mit den folgenden Punktwerten multipliziert:

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| 1. | bei bis zu zweijährigen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II sowie bei Grundausbildungen, die auf der Sekundarstufe II abgeschlossen werden, ordentlicherweise bis zu 4 Jahren dauern und zur Berufsausübung berechtigen: | Fr. | 70.– |
| 2. | bei allen übrigen Ausbildungen der Sekundarstufe II: | Fr. | 100.– |
| 3. | bei Vollzeitausbildungen der Tertiärstufe, die ordentlicherweise weniger als 4 Jahre dauern, bei Teilzeitausbildungen der Tertiärstufe sowie bei allen Ausbildungen gemäss Ziffer 1 und 2, die nach dem erfüllten 25. Altersjahr begonnen werden: | Fr. | 140.– |
| 4. | bei Vollzeitausbildungen der Tertiärstufe, die ordentlicherweise 4 Jahre oder länger dauern: | Fr. | 160.– |

§ 18 Berechnung der Ausbildungsbeiträge

¹Für die Berechnung des Gesamtbetrags der Ausbildungsbeiträge wird vom Betrag, der sich aus der Berechnung gemäss § 17 ergibt, das gemäss § 8 anrechenbare Bewerbungseinkommen in Abzug gebracht.

²Die ausgerichteten Ausbildungsbeiträge dürfen nicht höher sein als der anerkannte Deckungsbedarf gemäss § 12.

§ 19 Zusatzbeitrag an das Schulgeld

¹An das Schulgeld kann ein Zusatzbeitrag entrichtet werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Kanton hat mit der besuchten Schule keine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen und entrichtet keine Kantonsbeiträge an die besuchte Schule.
2. Es besteht keine Möglichkeit, die Ausbildung an einer Schule zu besuchen, mit welcher der Kanton eine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen hat.

²Der Zusatzbeitrag für das Schulgeld wird grundsätzlich als Stipendium gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Summe der Punkte aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Eltern gemäss § 14-16. Sie beträgt bei 30 Pluspunkten und mehr 75% des ausgewiesenen Schulgeldes. Für jeden Punkt weniger wird der Zusatzbeitrag um 0.5% gekürzt.

³Kein Zusatzbeitrag wird gewährt für:

1. Studien-, Einschreibungs- und Prüfungsgebühren;
2. Schulgelder, die weniger als Fr. 4'000.– jährlich betragen;
3. den Teil des auf ein Jahr berechneten Schulgeldes, der Fr. 15'000.– übersteigt;
4. Schulgelder von Ausbildungsinstitutionen im Ausland;
5. Kursgelder für Nachdiplomstudien.

D. Höchst- und Mindestbeträge

§ 20 Höchstbeträge

¹Stipendien dürfen die folgenden Höchstbeträge nicht übersteigen:

1. Fr. 10'000.– für unmündige Personen;
2. Fr. 13'000.– für mündige ledige Personen;
3. Fr. 18'000.– für verheiratete Personen;
4. Fr. 13'000.– für verheiratete Personen, wenn beide Ehepartner Ausbildungsbeiträge beziehen.

² Die Höchstbeträge gemäss Absatz 1 können ganz oder teilweise um folgende Beträge erhöht werden:

1. Fr. 3'000.– für jedes in der Unterhaltspflicht der Bewerberin oder des Bewerbers stehende Kind;
2. Fr. 5'000.– bei hohen Schulgeldern.

³ Übersteigt der gemäss § 17-19 berechnete Ausbildungsbeitrag diese Höchstbeträge, wird der Rest als Darlehen gewährt.

⁴ Der Höchstbetrag für Darlehen beträgt Fr. 10'000.– je Jahr. Für die ganze Ausbildung werden Darlehen von insgesamt höchstens Fr. 60'000.– gewährt.

§ 21 Mindestbeträge

Ergibt die Berechnung der Ausbildungsbeiträge je Jahr weniger als Fr. 1'000.–, entfällt die Berechtigung zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Übergangsregelung

Alle Gesuche, deren Gesuchsperiode vor dem 1. Januar 2002 beginnt, werden nach den Bestimmungen des Stipendienreglements in der Fassung vom 17. November 1997⁴ behandelt, auch wenn sie nach dem 1. Januar 2002 eingereicht oder bearbeitet werden.

§ 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 17. November 1997 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienreglement)⁴.

¹ A 2002, 677, 727

² NG 311.4

³ NG 311.41

⁴ A 1997, 1902